
Bleiberechtsregelung

Erlass des Innenministers NRW
vom 11.12.2006

Situation in Rheine

- Derzeit ca. 400 Personen, deren Aufenthalt geduldet wird
- Für ca. 190 Personen sind bereits Anträge gestellt worden
- Bisher für 5 Personen Erteilungen
- Viele sind bemüht Arbeit zu finden
- Probleme bei der Passbeschaffung

Ausgangssituation

- Hohe Anzahl von abgelehnten Asylbewerbern, die nicht in die Herkunftsländer rückgeführt werden konnten und nicht freiwillig ausgereist sind
- Viele Personen sind in Deutschland gut sozial und auch wirtschaftlich integriert. Kinder haben Schulabschlüsse erworben
- Politischer Druck auf die Innenministerkonferenz eine Bleiberechtsregelung zu schaffen

Beschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006

- Ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, soll nach § 23 Abs.1 AufenthG eine Bleiberecht gewährt werden.
- Der Aufenthalt von Ausländern, die nach dieser Regelung keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, muss konsequent beendet werden.

Erlass vom 11.12.2006

Regelung unterscheidet zwei Gruppen

1. Personen, die bereits am 17.11.2006 faktisch wirtschaftlich und sozial integriert waren
2. Personen, die diese Integrationskriterien an dem Stichtag noch nicht komplett erfüllt haben

1. Gruppe

Voraussetzungen:

- 6 bzw. 8-jähriger ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet
- Personen stehen in einem legalen, dauerhaften, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder beziehen Rente auf unbestimmte Zeit
- Lebensunterhalt des Ausländers u. seiner Familie ist ohne Leistungen nach dem SGB II, XII oder AsylbLG längerfristig gesichert (Ausnahmemöglichkeiten)
- ausreichender Wohnraum ist vorhanden
- Schulbesuch der Kinder
- Ausreichende Sprachkenntnisse
- Passpflicht wird erfüllt



Ausnahmemöglichkeiten

- Auszubildende in einem Lehrberuf
- Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind
- Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren
- Erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt ohne öffentliche Leistungen gesichert ist
- Personen, die älter als 65 Jahre sind und die keine Angehörigen im Herkunftsland haben, wenn deren Lebensunterhalt ohne öffentliche Leistungen gesichert ist
- Sicherung des Lebensunterhalt kann durch Verpflichtung Dritter erfolgen



Ausschlussgründe

Von der Regelung ausgeschlossen sind Personen:

- die die ABH vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben
- die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendung vorsätzlich hinausgezögert haben
- die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben
- die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sind (in der Summe mehr als 50 Tagessätze Geldstrafe oder Freiheitsstrafe. Die Verurteilung muss noch im Führungszeugnis enthalten sein.)
- Bei Ausschluss eines Familienmitgliedes erfolgt grds. der Ausschluss der gesamten Familie



Verfahren

- Antrag muss bis zum 30.09.2007 gestellt werden
- alle anderen noch anhängigen ausländer-rechtlichen Verfahren müssen beendet werden
- Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer von 2 Jahren erteilt
- Unselbständige Arbeitsaufnahme wird uneingeschränkt erlaubt
- Familienangehörige werden grds. miteinbezogen (auch volljährig gewordene Kinder)

2. Gruppe

Ausländer, die zumindest die zeitlichen Voraussetzungen erfüllen, und bei denen Ausschlussgründe nicht vorliegen, erhalten eine Duldung längstens bis zum 30.09.2007, um in dieser Zeit nachzuweisen, dass sie die übrigen Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung erfüllen.

2. Gruppe

- Weist der Ausländer ein verbindliches schriftliches Arbeitsangebot, das den Beginn, die Dauer, eventuelle Probezeit, Arbeitszeit, Arbeitsentgelt und die Art der Arbeitsleistung enthält, so erhält er eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zunächst 6 Monaten, um die Arbeit aufnehmen zu können, wenn die übrigen Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung vorliegen. Dazu gehört insbesondere auch die Vorlage eines Passes.
- Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist möglich, ohne dass die Arbeitsagentur eine Vorrangprüfung durchführt.
- Innerhalb dieser 6 Monate muss er den Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts ohne öffentliche Leistungen erbringen. Wenn dies erfüllt wird, erfolgt die Verlängerung um 2 Jahre